



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.5188.02

PD/095188
Basel, 13. Januar 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 12. Januar 2010

Motion Markus Lehmann und Konsorten betreffend wettbewerbsfähige Gebühren; Stellungnahme

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 21. Oktober 2009 die nachstehende Motion Markus Lehmann und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

Kürzlich wurde vom Vorsteher des JSD die öffentliche Diskussion zur Gebührenpolitik des Kantons Basel-Stadt lanciert. Mit seiner Forderung, dass der FC Basel mehr oder gar die vollen Kosten für die Sicherheit tragen soll, ist er einerseits auf Zustimmung und andererseits auf totale Ablehnung gestossen.

Bei objektiver Betrachtung der Gebührenproblematik stellt man fest, dass dies nicht nur Ungemach für den FC Basel bedeuten würde sondern andere private Veranstalter genau so betroffen sein können. Man stelle sich z.B. vor, dass bei einer bewilligten oder unbewilligten Demo die Demonstranten die vollen Kosten für einen nicht gewollten Polizeieinsatz berappen müssten.

Dass der Konzertveranstalter "Goodnews" keine wichtigen und grossen Konzerte mehr in Basel plant, hängt nachweislich von den zu hohen Gebühren und Auflagen ab. Neben dem Steuerwettbewerb tobts auch ein Wettbewerb um Grossveranstaltungen, und Basel scheint hier regelmässig den "Kürzeren" zu ziehen gegenüber Bern, Genf und Zürich, weil diese Hauptkonkurrenten eine grundlegend andere Philosophie vertreten, indem sie Veranstaltungen ermöglichen wollen und deshalb die Gebührenpolitik wettbewerbsfähig halten.

Es muss doch möglich sein, dass Basel den Wettbewerb mit Bern, Genf und Zürich aufnimmt und die Regierung die Gebühren nachhaltig wettbewerbsfähig gestaltet. Wir brauchen gleich lange Spiesse wie die Konkurrenten um im Wettbewerb der Städte zu bestehen. Der generelle Verzicht auf Gebühren bei Veranstaltungen darf dabei auch geprüft werden.

Die Unterzeichneten bitten die Regierung die Gesetze und Verordnungen dahingehend anzupassen, dass im Kanton Basel-Stadt wettbewerbsfähige Gebühren dazu führen, dass Grossveranstalter wieder vermehrt den Weg nach Basel finden und nicht fernbleiben wegen zu hohen Abgaben, Gebühren und weiteren Auflagen.

Markus Lehmann, Tobit Schäfer, Andreas Burckhardt, Conradin Cramer, Heinrich Ueberwasser, André Weissen, Mustafa Atici, Urs Schweizer, Oskar Herzig, David Wüest-Rudin, Ernst Mutschler, Peter Bochsler, Lukas Engelberger, Remo Gallacchi, Balz Herter, Toni Casagrande, Claude-François Beranek, Dieter Werthemann, Rolf von Aarburg, Helmut Hersberger, Christine Wirz-von Planta, Heiner Vischer, Oswald Inglis, Patricia von Falkenstein, Felix Meier, Christophe Haller, Sebastian Frehner, Giovanni Nanni, Roland Vögeli

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates bestimmt in § 42 Abs. 1 und 2 GO folgendes:

§ 42. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

²Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

Mit der vorliegenden Motion möchten die Motionäre erreichen, dass die Gebühren, welche im Zusammenhang mit Grossveranstaltungen im Kanton Basel-Stadt erhoben werden, wettbewerbsfähig gestaltet werden, so dass „Grossveranstalter wieder vermehrt den Weg nach Basel finden und nicht fernbleiben wegen zu hohen Abgaben, Gebühren und weiteren Auflagen“. Zu diesem Zweck seien die entsprechenden rechtlichen Grundlagen anzupassen.

Grossanlässe, ob sie auf Privatboden oder auf Allmend stattfinden, können heute in der Regel nur mit Unterstützung des Staates durchgeführt werden. Den grössten Kostenfaktor stellen dabei polizeiliche Aufwendungen dar, sowie der Bezug von Kräften der Feuerwehr und der Sanität. Sind darüber hinaus weitere Massnahmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs oder der Stadtreinigung notwendig, können auch diese Kosten den Veranstaltern auferlegt werden. Bei Grossanlässen, die auf Allmend stattfinden, ist zudem unter Umständen die Einholung von Bewilligungen bzw. Ausnahmebewilligungen erforderlich, welche ebenfalls Kosten (Gebühren) nach sich ziehen. Die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung bzw. Überwälzung all dieser Aufwendungen der Behörden sind demzufolge sehr vielfältig.

Gemäss § 42 Abs. 1 GO muss sich eine Motion auf die Änderung der Verfassung bzw. auf die Änderung eines bestehenden oder Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses beziehen. Die Änderung einer Verordnung kann demgemäß mit einer Motion nicht verlangt werden. Das Anliegen der Motion bezieht sich auf einen Gegenstand, der in den Grundzügen in mehreren formellgesetzlichen Grundlagen geregelt ist, währenddem die Kompetenz, diesen Regelungsbereich zu konkretisieren, mittels einer Delegationsnorm dem Regierungsrat übertragen wird. Es ist denn auch richtig und sachgerecht, dass der Regierungsrat die Möglichkeit behält, die Gebühren für bestimmte Fallkonstellationen und je nach Interessenlage festzusetzen bzw. je nach Situation auch anzupassen. Gemäss § 42 Abs. 2 GO können sich Motionen nicht auf einen an den Regierungsrat delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen. Da dies aber vorliegend der Fall ist, erweist sich die Motion als rechtlich nicht zulässig.

Das Anliegen kann jedoch in der Form eines Anzugs vom Regierungsrat geprüft werden.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Zur geltenden Regelung bei der Abgeltung von Grossanlässen im St. Jakob-Park

Im Jahr 1999 wurde im Kanton Basel-Stadt die Billettsteuer abgeschafft. Mit dieser Massnahme sollte primär das Ziel verfolgt werden, Basel-Stadt als Standort für Veranstalter aufzuwerten. Die Abschaffung der Billettsteuer hat zunächst zu Einnahmenverlusten für den Kanton Basel-Stadt geführt. Insbesondere bei Grossveranstaltungen werden in der Regel erhebliche staatliche Mehrleistungen erbracht. In den Aufgabenbereichen wie beispielsweise Sicherheit, Sanität, Energie, Entsorgung bestehen für die Abgeltung staatlicher Leistungen Rechtsgrundlagen oder spezielle Vereinbarungen mit den Veranstaltern. Eine solche Regelung fehlte hingegen für Sonderleistungen im öffentlichen Verkehr. Vor diesem Hintergrund beschloss der Grosse Rat, gestützt auf den Bericht und Antrag seiner (damaligen) Kommission für Steuerfragen, am 19. Oktober 2000 das Gesetz über das Hausierwesen, die Wandlerlager, den zeitweiligen Gewerbebetrieb, die öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen sowie das Trödel- und Pfandleihgewerbe (Hausiergesetz) vom 7. Dezember 1933 (SG 562.520) abzuändern.

Der Regierungsrat hat am 26. Februar 2002 den neuen §25a Hausiergesetz in Kraft gesetzt. Mit diesem Beschluss hat er dem Willen des Gesetzgebers entsprochen, nach der Abschaffung der Billettsteuer im Jahre 1999 die Veranstalter von Grossanlässen an den Kosten des öffentlichen Verkehrs zu beteiligen. Gleichzeitig hat er die damaligen betroffenen Departemente (WSD, PMD und SD) beauftragt, ein Konzept für eine Pauschale auszuarbeiten, welche die wichtigsten kantonalen Dienstleistungen umfasst. Im Vordergrund einer pauschalen Kostenabgeltung standen dabei ausschliesslich die Grossanlässe im St. Jakob-Park.

Der Regierungsrat hat im November 2002 beschlossen, bei Grossanlässen im St. Jakob-Park dem Veranstalter von Fussball- und Musikveranstaltungen ein Pauschalbetrag pro Zuschauer in Rechnung zu stellen. Diese Pauschalabgabe beträgt CHF 1.20 für Fussballspiele und ähnliche Veranstaltungen sowie für Musikveranstaltungen mit nummerierten Sitzplätzen. Für Rock- und Popkonzerte beträgt er CHF 2.40. Von diesen Einnahmen werden pro Veranstaltung dem Wirtschafts-, Sozial- und Umweltdepartement bei einem Einsatz des Shuttledienstes¹ CHF 4'000.- sowie der Sanität (JSD) CHF 1'500.- vergütet. Der verbleibende Rest wird im Verhältnis 93% zu 7% zwischen der Kantonspolizei und der Sanität aufgeteilt. Diese Verrechnungsmodalitäten sind seit dem 1. September 2002 in Kraft und gelten heute noch. Sie wurden unter der Federführung des damaligen Polizei- und Militärdepartements (PMD) zusammen mit dem damaligen Sanitätsdepartement (SD) und dem damaligen Wirtschafts- und Sozialdepartement (WSD) ausgehandelt. Erarbeitet wurde diese Lösung nach intensiven Beratungen durch eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der involvierten Departemente. Die Berechnungen stützten sich auf die relevanten Zahlenmaterialien, welche seit der Eröffnung des St. Jakob-Parks vorhanden waren.

¹ Der Shuttle, welcher zwischen dem Stadion und dem Bahnhof zirkuliert, wird vom Veranstalter bestellt und ist Teil des Konzeptes des öffentlichen Verkehrs

Zu den erwähnten Pauschalabgaben (Basel-Stadt) werden den Veranstaltern durch den Kanton Basel-Landschaft zusätzlich die Kosten für die Verkehrsregelungen in Rechnung gestellt. Dabei ist festzuhalten, dass diese Kosten von Seiten des Kantons Basel-Stadt nicht beeinflusst werden können.

2.2 Zur geltenden Regelung bei der Abgeltung von Grossanlässen auf öffentlichem Grund

Neben den diversen Grossanlässen im St. Jakob-Park finden auch ausserhalb des Stadions Grossveranstaltungen statt, welche durch ihre Grösse und Ausstrahlung einen wesentlichen Beitrag zur Bekanntheitssteigerung Basels, zur Wertschöpfungssteigerung und zur Imagebildung des Veranstaltungsortes Basel beitragen. Bei diesen Anlässen werden den Veranstaltern (nach dem Verursacherprinzip) die effektiven Kosten in Rechnung gestellt, wobei die Möglichkeit besteht, entsprechende Kosten- und Gebührenreduktionen/-erlasse zu beantragen. Diese Gesuche werden federführend vom Bau- und Verkehrsdepartement (Allmendverwaltung) geprüft und nach einem vom Regierungsrat genehmigten Kriterienkatalog beurteilt.

Im Januar 2007 hat der Regierungsrat beschlossen, dass die Allmendverwaltung (BVD) als Leitbehörde für die Bewilligung von Veranstaltungen auf öffentlichem Grund die Anträge auf Gebühren- und Kostenerlasse mittels Offerte und Kriterienkatalog bearbeitet und entscheidet.

Der entsprechende Kriterienkatalog wurde durch den Regierungsrat im Januar 2007 genehmigt und trat ab 1. Januar 2007 in Kraft. Bei neuen sowie bei bestehenden Anlässen, die unter wesentlich veränderten Bedingungen stattfinden, muss die Kommission für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (KVÖG) beigezogen werden.

Bei der Beurteilung von Gebühren- und Kostenerlassen kommen für alle Veranstaltungen einheitliche und klare Kriterien zur Anwendung. Diese dienen einer internen Bewertung der Veranstaltungen (Kriterienkatalog) und somit als Grundlage für die Beurteilung des Erlassumfanges. Anhand des Kriterienkataloges werden bestehende und neue Veranstaltungen gewichtet und soweit als möglich kategorisiert. Mit dem Kriterienkatalog werden Anreize geschaffen, die zu einer Entlastung staatlicher Aufwendungen (Minderung der Abfallentsorgung mittels Einsatz von Mehrweggeschirr) und zu einer Qualitätsförderung bestehender und neuer Veranstaltungen (überregionale Ausstrahlung) beitragen können.

Beim Erlassumfang kommen vier Ansätze (20%, 40%, 60% oder 80%) zur Anwendung. Davon ausgenommen sind die Veranstaltungen, bei denen der Kanton im weitesten Sinn als Mitveranstalter auftritt und ein Regierungsratsbeschluss für einen vollständigen Kosten- und Gebührenerlass (100%) vorliegt (Bundesfeier auf dem Bruderholz, Bundesfeier am Rhein, Silvesterfeuerwerk, Basler Weihnacht). Von dieser Regelung ebenfalls ausgenommen sind die Basler Herbstmesse, der Basler Weihnachtsmarkt, die Basler Fasnacht sowie die Märkte, welche durch das Präsidialdepartement durchgeführt werden.

Das Sportamt, die BVB, die IWB sowie die Parkhäuser Basel-Stadt sind vom Erlass nicht betroffen.

Bei der Beurteilung von Gesuchen um Reduktion von Gebühren und Kosten für staatliche Dienstleistungen bei Veranstaltungen kommen klare Kriterien zur Anwendung. Damit der Veranstalter in den Genuss der maximal möglichen Reduktion von 80% kommen kann, müssen folgende vier Elemente erfüllt werden:

- | | | |
|--|-----------|------------|
| • Ist das öffentliche Interesse gegeben? | 20 % (ja) | 0 % (nein) |
| • Ist eine überdurchschnittliche überregionale Ausstrahlung resp. Potential vorhanden? | 20 % (ja) | 0 % (nein) |
| • Wird für Getränke ein Mehrwegsystem eingesetzt? | 20 % (ja) | 0 % (nein) |
| • Wird für Esswaren ein Mehrwegsystem eingesetzt? | 20 % (ja) | 0 % (nein) |

Mit den Gebühren- und Kostenerlassen können Grossanlässe mit überdurchschnittlich grosser medialer Ausstrahlung und Wertschöpfung, überregionaler Ausrichtung und Beteiligung sowie mit einem grossen kultur-, sportpolitischen oder stadtrelevanten Potential verstärkt gefördert werden. Mit der gezielten Förderung dieser Anlässe und mit dem (Teil-)Verzicht auf Gebühren- und Kosten erhält der Kanton gleichzeitig eine höhere mediale Aufmerksamkeit und generiert eine verstärkte Wertschöpfung für das lokale Gewerbe (Hotellerie, Gastronomie, Zuliefererbetriebe, Detailhandel, etc.).

Veranstaltungen, welche primär durch einen (oder mehrere) „Presenting Sponsor“ finanziert werden, werden von der Reduktion von Gebühren und Kosten ausgeschlossen. Anzuwendende Kriterien sind:

- Die Veranstaltung tritt in Werbung und Durchführung mit einem (oder mehreren) „Presenting Sponsor“ auf.
- Der (die) Sponsor(en) wird im Namen der Veranstaltung erwähnt (Titel Sponsor).

Mit dieser Regelung wird verhindert, dass der Kanton Veranstaltungen mit rein kommerziellem Hintergrund über den Erlass von Gebühren und Kosten subventioniert.

2.3 Zur geltenden Regelung bei der Abgeltung von internationalen Grossanlässen und bei internationalen Kunstinterventionen im öffentlichen Raum

Internationale Sportanlässe wie beispielsweise die Handball-Europameisterschaften oder die Eishockey-Weltmeisterschaften erwarten von den Austragsorten bereits im Vorfeld ein möglichst klares und eindeutiges Commitment betreffend eines generellen Kosten- und Gebührenerslasses. Dies sind ortsübliche Rahmenbedingungen, welche den Veranstaltern von Seiten der Austragungsorten angeboten werden. Das Gleiche gilt bei Eurovisions-Sendungen wie beispielsweise "Wetten, dass...?" oder "Musikantenstadl".

Daneben gibt es grossflächige und länger andauernde internationale Kunstinterventionen in der Innenstadt, welche nur stattfinden können, wenn die öffentliche Hand auf die entsprechenden Allmendgebühren verzichtet.

In Anbetracht der grossen medialen Bedeutung und Ausstrahlung dieser einmaligen Grossanlässe wurden für solche internationalen Veranstaltungen und Kunstinterventionen entsprechende Ausnahmeregelungen geschaffen. Die KVöG besitzt die Möglichkeit, in solchen Fällen einen generellen Kosten- und Gebührenerlass im Umfang von 100% zu gewähren.

2.4 Aus Sicht des Regierungsrates

Das Anliegen der Motion Markus Lehmann und Konsorten zielt insbesondere auf die Frage nach der Wettbewerbsfähigkeit des Veranstaltungsortes Basel. Die geltenden Gebühren resp. die Abgeltung der Kosten für staatliche Dienstleistungen gehören mitunter zu den wesentlichen Rahmenbedingungen für Grossveranstaltungen. Aus Sicht des Regierungsrates werden die Anliegen der Motionäre hinsichtlich Wettbewerbsfähigkeit Basels als Veranstaltungsort daher begrüßt.

An seiner Sitzung vom 26. Mai 2009 hat sich der Regierungsrat eingehend mit der Thematik rund um die Pauschalabgaben anlässlich von Grossanlässen im St. Jakob-Park beschäftigt. Dabei hat der Regierungsrat mehrere Departemente unter der Federführung des Justiz- und Sicherheitsdepartements damit beauftragt, die Sicherheitskosten für nichtsportliche Grossveranstaltungen im St. Jakobs-Park zu überprüfen. Mit dem Anliegen der Motion Markus Lehmann und Konsorten weitet sich diese Aufgabenstellung indes aus, zu überprüfen ist demnach die zukünftige Abgeltung all jener Kosten, die durch Leistungen des Kantons bei Grossanlässen im St. Jakob-Park entstehen.

Auch bei den Grossveranstaltungen ausserhalb des St. Jakob-Parks ist der Regierungsrat der Meinung, dass die zukünftige Gebühren- und Kostenregelung so ausgestalten werden sollte, damit die Wettbewerbsfähigkeit des Veranstaltungsortes Basel garantiert ist. Der Regierungsrat möchte dem Veranstaltungsort Basel weiterhin attraktive Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen und ist bereit, die geltende Gebühren- und Kostenerlassregelung zu überprüfen. Die Grundlagen hierfür sollen durch eine interdepartamentale Arbeitsgruppe unter der Federführung des Präsidialdepartements erarbeitet werden.

Aufgrund der Ausführungen ist der Regierungsrat bereit, den Vorstoss als Anzug entgegenzunehmen, damit er die Gelegenheit erhält, in nützlicher Zeit über allfällige Entscheide zu berichten.

2.5 Antrag

Wir beantragen Ihnen, die Motion Markus Lehmann und Konsorten betreffend wettbewerbsfähige Gebühren dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin